

Einladung

zur Sitzung des Verbandsgemeinderats

Dienstag, 29.01.2013, 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Rats.....	1
1. Genehmigung von Niederschriften	1
2. Neunte Fortschreibung des Flächennutzungsplanes	1
3. Verschiedenes, öffentlich.....	2
4. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen.....	2
5. Einwohnerfragestunde.....	3
Nichtöffentliche Sitzung	4
6. Internetseiten	4
7. Umsetzung des Solidarpaktes	4
8. Personalangelegenheiten	5
9. Verschiedenes, nichtöffentlich.....	5

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

1. Genehmigung von Niederschriften

Die Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2012 ist mit Schreiben vom 27.12.2012 versandt worden.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschriften. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschriften werden unter Berücksichtigung der eingereichten Einwendung(en) genehmigt.

2. Neunte Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Mit Schreiben vom 02. August 2012 hat die Verwaltung die landesplanerische Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt und diese mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 erhalten. Die Würdigung dieser Stellungnahme ist der Einladung beigelegt. Insbesondere im Hinblick auf die Erforderlichkeit eines artenschutzrechtlichen Gutachtens und dem damit verbunden Beobachtungszeitraum von Februar bis September/Okttober soll hier zur Vorbeugung eines zeitlichen Verzuges ein Fachbüro mit den entsprechenden Untersuchungen für alle Potentialflächen beauftragt werden und die Verwaltung wird bis zum Sitzungstag entsprechende Angebote einholen. Zur Erläuterung der Würdigung insgesamt wird Herr Andy Heuser vom beauftragten Ingenieurbüro Karst an der Sitzung zugegen sein.

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat Katzenelnbogen die Würdigung der landesplanerischen Stellungnahme nach dem Vorschlag des Ingenieurbüros Karst in der vorgestellten Form. Mit der Durchführung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens soll _____ beauftragt werden.

Des weitern beschließt der Verbandsgemeinderat Katzenelnbogen das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Das Ingenieurbüro Karst wird gebeten, unter Berücksichtigung der im Rahmen der Würdigung beschlossenen Änderungen/Ergänzungen, hierfür die erforderlichen Unterlagen zu fertigen.

3. Verschiedenes, öffentlich

4. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

¹Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. ²Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. ³Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. ⁴Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. ⁵Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. ⁶Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. ⁷Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. ⁸Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden: ¹

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz

¹ Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64

4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Annahme der Spenden/Zuwendungen zu.

5. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.

Einladung Verbandsgemeinderat, 29.01.2013